

## Vorwort

Immer wieder sorgen spektakuläre Fälle von Wirtschaftskriminalität für Aufsehen – hierbei ist sowohl hier zu Lande als auch im Ausland bereits eine Vielzahl börsennotierter Unternehmen in die negativen Schlagzeilen geraten. Und immer dann, wenn es um Betrug, Korruption und Bestechung im Unternehmensbereich geht, wird kein anderer Begriff öfter strapaziert: *Compliance*. Besser: *fehlende Compliance*. In den meisten Fällen haben kriminelle Energie verbunden mit dem Versagen unternehmensinterner Kontrollmechanismen dazu geführt, dass Verstöße gegen geltendes Recht überhaupt möglich wurden und zunächst einmal ungeahndet bleiben konnten. *Compliance* bedeutet Befolgung, Einhaltung, Ordnungsmäßigkeit. *Compliance* mahnt zum Handeln in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften. Das ist kein neues Thema, aber das Bewusstsein für Regelverstöße hat sich deutlich verschärft und viele Unternehmen sehen sich veranlasst, dem Rechnung zu tragen. Mit „Compliance gegen Wirtschaftskriminalität“ – so der Titel dieses Buches – untersuchen die Autoren einen wichtigen, wenn nicht den wichtigsten Komplex von Regelverstößen. Sie informieren, warnen und geben zugleich Anstoß zu entschlossenem Handeln. Kriminalität in der Wirtschaft zu verhindern setzt die Bereitschaft voraus, individuelle und allgemein gültige ethische Standards zu akzeptieren, sich an zwingende Regeln wie Gesetze und Vorschriften zu halten und permanent Risiken zu analysieren, die zum Regelverstoß verführen. Erst dann wird es möglich sein, präventiv einzugreifen und rechtzeitig Gegenmaßnahmen einzuleiten. Unternehmen müssen sich der Gefahren bewusst sein, um den Kampf gegen Korruption, Bestechung, Betrug, schwarze Kassen, Geldwäsche, Preisabsprachen oder Datendiebstahl aktiv aufnehmen zu können. Wirksame *Compliance* trifft alle Unternehmensbereiche und fällt heute deshalb vielfach in den Zuständigkeitsbereich neu gegründeter fachübergreifender *Compliance*-Abteilungen. International tätige Konzerne haben als Konsequenz aus Korruptions- und Bestechungsskandalen ihre *Compliance*-Abteilung teilweise inzwischen mit über 600 Mitarbeitern ausgestattet.

So viel Aufwand hat seine Gründe. Denn für die Unternehmen steht viel auf dem Spiel. Wer in wirtschaftskriminelle Aktivitäten verwickelt ist, dem droht großer Schaden – nicht nur wegen hoher Strafen: Die Reputation ist dank gewachsener Sensibilität in der Öffentlichkeit gefährdeter als früher. Das Geschäft leidet, nicht selten droht Insolvenz. Das gilt für kleine Handwerksbetriebe ebenso wie für Mittelständler und Großunternehmen. Steht die Staatsanwaltschaft erst einmal vor der Tür oder decken investigative Medien Missstände auf, dann hat die Unternehmensleitung das Heft des Handelns zumeist schon aus der Hand gegeben. Immer mehr Betriebe investieren deshalb in die Vorbeugung. Ob diese Investitionen zielgerichtet und wirksam ihren Zweck der Rechtskonformität jeglichen unternehmerischen Handelns erfüllen, ist jedoch nicht immer sichergestellt. Eine zielgerichtete fachkundige Beratung ist unumgänglich.

Oft finden sich wohlformulierte Lippenbekenntnisse oder schönfärbende Unternehmensphilosophien im Internet. Damit wird *Compliance* vorgetäuscht. Die Studie „Compliance-Organisation und Strategie“ der Unternehmensberatung Alvarez & Marsal vom Frühjahr 2011 kommt zu dem Ergebnis, dass deutsche Unternehmen mit dem Thema *Compliance* immer noch sehr leichtfertig umgehen. *Compliance* genießt zwar zunehmende Aufmerksamkeit. Doch gibt es zu viele Betriebe, die zwar seit Jahren entsprechend Beauftragte oder auch eine ganze *Compliance*-Abteilung haben, sie aber nicht weiter entwickeln und bedarfsgerecht ausstatten. Ein Drittel der 67 befragten Unternehmen, darunter rund zwei Drittel der DAX-30-Konzerne, verfügten weder über ein so genanntes Whistleblowing-System, bei dem Mitarbeiter anonym Verdachtsmomente mitteilen können, noch

war eine Ombudsstelle eingerichtet. Bessere *Compliance* – so wird argumentiert - verursache vor allem sehr hohe Kosten. Auch seien *Compliance*-Erfolge nur schwer messbar. Messbar ist allerdings der Schaden, wenn er eintritt.

Es geht aber nicht allein darum, die Unternehmen vor Schaden zu bewahren. Überzeugende *Compliance* ist auch ein Qualitätsmerkmal für jedes Unternehmen. Wirksame *Compliance* ist zugleich ein wesentlicher Beitrag zum Unternehmenskonzept „Corporate Social Responsibility“ (CSR), mit dem die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung dokumentiert werden soll. Dieser ganzheitliche, auf Nachhaltigkeit ausgelegte Ansatz umfasst alle sozialen, ökologischen und ökonomischen Aktivitäten eines Unternehmens – geht also über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (*Compliance*) weit hinaus. Es fußt auf der Erkenntnis, dass unternehmerische Verantwortung mittel- und längerfristig einerseits primären Zielen wie Gewinnstreben und Wettbewerbsfähigkeit dient, andererseits aber auch einen wesentlichen Beitrag zu den übergeordneten nachhaltigen CSR-Zielen zu leisten vermag. Darüber hinaus können Unternehmen mit einer auf CSR ausgerichteten Unternehmensphilosophie werben, indem sie sich als gesellschaftlich engagierte Unternehmen darstellen.

Die proklamierte Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung ist allerdings nur dann glaubhaft, wenn sie sich an Fakten hält. „Greenwashing“ wie maßlose Übertreibungen und Halbwahrheiten bei der Außendarstellung sozialer und ökologischer Aktivitäten dürfen hier keinen Platz haben. *Compliance* nach innen und außen prägt also das betriebswirtschaftliche und gesellschaftliche Verantwortungsbewusstsein von Unternehmen. Diese sollten sich immer der Feststellung des großen Nationalökonomen Wilhelm Röpke bewusst sein, dass auch die nüchterne Welt des reinen Geschäftslebens aus sittlichen Reserven schöpft, mit denen sie steht und fällt.

Der Anspruch dieses Buches ist es, nicht nur die vielfältigen Zusammenhänge von Unternehmensverantwortung, *Compliance* und Wirtschaftskriminalität transparent(er) zu machen. Vor allem geht es den Autoren um Prävention, Früherkennung und letztlich um konkrete Hinweise, wie *Compliance*-Maßnahmen in zukunftsorientierter Unternehmenspraxis begründet und gelebt werden können.

Gerhart R. Baum  
Bundesminister des Innern a.D.

Köln, im Januar 2012

[...]

## Erstes Kapitel: Einleitung

### Was ist Compliance

Das Wort „Compliance“ wird in unserer Zeit immer wieder in Presseberichten über Unternehmen aufgeführt, auch oftmals ergänzt als „Corporate Compliance“, wobei es sich um eine triviale Klarstellung handelt, da es sich praktisch immer um Unternehmen und deren Verhalten handelt. Das Unternehmen besteht aber aus seinen Mitarbeitern und handelt insbesondere über diese Menschen, die in dem Unternehmen tätig sind. Beginnt man nun zunächst mit der philologischen Definition des Ausdrucks, so lässt sich sinngemäß durch Übersetzung aus dem Englischen der Begriff „Übereinstimmung“ oder „in Übereinstimmung sein mit...“ extrahieren.

Der Begriff wird auch in einem weiter reichenden Sinne gebraucht. Es handelt sich nicht nur um eine sehr spezifische oder eng abgegrenzte Ausrichtung an einem Vorschriftenkonglomerat. Vielmehr sind zugleich zahlreiche verschiedene Felder interdisziplinär damit angesprochen, die insgesamt zum Ergebnis haben sollen, das Unternehmen und die damit einher handelnden Menschen nicht nur einem juristischen Rahmen zu unterwerfen, sondern auch in einem gesellschaftlich anerkannten sozialen und ethischen Konsens zu einen.

Diese weit gefasste Definition ist ein Quell vieler Missverständnisse beim Thema Compliance, das regelmäßig auf Teilaspekte reduziert wird: entweder auf Vorbeugung und Verfolgung kriminellen Handelns im Unternehmen oder auf einen „code of conduct“ für eine bestimmte Führungsschicht des Unternehmens oder auf rein ethische Ansätze wie christliches Handeln oder beispielsweise den Verzicht auf Kinderarbeit bei Zulieferbetrieben in Übersee.

Der Begriff der Compliance wird sehr uneinheitlich verwendet, so dass es gar zu gänzlichem Fehlverständnis kommen kann: Öffnet man z.B. die Homepage eines führenden deutschen Energieversorgers, so stellt man fest, dass dort unter Compliance allein die Durchführung der Entflechtungsvorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes verstanden wird. Compliance im oben verstandenen Sinne scheint es dort nicht zu geben. Andererseits wird in zahlreichen Unternehmen und auch der öffentlichen Diskussion erkannt, dass dieser Compliance-Begriff nicht ausreichend ist: es sei eine Binsenweisheit, dass Unternehmen die Gesetze einhalten müssen.

Tatsächlich haben die jüngeren Ereignisse in und um Banken und Konzerne weltwirtschaftlichen Rangs deutlich gezeigt, dass Compliance eine weitere Dimension haben muss, um verlässlich und nachhaltig zu wirken. Sie erfordert eine Orientierung nicht nur an zwingenden Regeln, sondern auch die permanente Analyse von Risiken und die Akzeptanz individueller und allgemeingültiger ethischer Standards und Werte.

Nur Compliance in diesem Sinne erfüllt die Anforderungen der Stakeholder und einer kritischen internationalen Öffentlichkeit an Corporate Governance. Hierdurch aber wird Compliance zum Qualitätsmerkmal eines Unternehmens und sichert ganz nebenbei die Beständigkeit seines Geschäftsmodells und seiner wirtschaftlichen Ressourcen sowie nicht zuletzt die Attraktivität für gesuchte Mitarbeiter. Dass dies nicht ohne die Einrichtung und dauernde Pflege absolut transparenter Organisationsstrukturen, Prozesse und Systeme unter Einbeziehung aller Mitarbeiter eines Unternehmens geht, liegt auf der Hand.

Nichts anderes gilt für Unternehmen, die in einer Wertschöpfungskette miteinander verbunden sind (Clusterbildung). Abgesehen davon, dass hier der deutsche Mittelständler plötzlich z.B.

amerikanischen Ethikstandards unterworfen sein kann, weil sein Vertragspartner diesen gesetzlich verpflichtet ist, sichert die freiwillige Institutionalisierung von Compliance in jedem Glied der Kette den Erfolg und manchmal sogar die Existenz des auf dem Markt auftretenden Unternehmens. Ein Beispiel: Kinderarbeit in Afrika bei Produktion eines Teils für ein deutsches Fahrrad. An diesem Beispiel wird die Notwendigkeit weltweit anerkannter Standards auch in ethischen Fragen deutlich. Diese kann etwa der Global Compact der UN liefern, der mit den Grundsätzen aller Weltreligionen übereinstimmt.

## **Organisation / Reorganisation von Corporate Governance**

Wie immer, steht am Anfang die Analyse. Hier sind die bestehenden Strukturen zu erfassen und zu bewerten. Zu erfassen sind aber auch die im Unternehmen geltenden, teilweise ungeschriebenen Regeln und die Anforderungen, die von außen an das Unternehmen herangetragen werden. Nicht zuletzt muss definiert werden, an welche neuen oder bestehenden Standards sich das Unternehmen halten will oder muss.

Erst jetzt wird es möglich, einen Verhaltenskodex (code of conduct) zu entwerfen, der die Unternehmenswerte und –regeln für jeden Mitarbeiter festschreibt. An US-Börsen gelistete Unternehmen sind hierzu gesetzlich verpflichtet. Die US Sentencing Commission Guidelines machen dazu eindeutige Vorgaben:

*„Das Unternehmen hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den in Abschnitt B aufgeführten Personen seine Richtlinien und Verfahrensweisen sowie andere Aspekte des Compliance- und Ethikprogramms regelmäßig und verständlich darzulegen. Intensive Schulungen und andere geeignete Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen sind durchzuführen, um diesen Personen ihre jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu verdeutlichen.“*

Damit ein solcher Verhaltenskodex zur gelebten Unternehmenskultur wird, bedarf es auch in Unternehmen, die nicht an einer US-Börse gelistet sind, intensiver und regelmäßiger überzeugender Schulung. Nur hierdurch kann eine der Hauptaufgaben von Compliance, nämlich die Prävention, gelingen.

Essentiell für ein erfolgreiches Governance-Modell ist aber auch die unbedingte Bereitschaft der Unternehmensleitung zur persönlichen Akzeptanz der Standards, zu denen sich das Unternehmen oder der Unternehmensverband bekennt. Ohne den „tone of the top“ gibt es keine gelebte Compliance und damit willkürliche Governance.

Ebenso wichtig ist der absolut transparente Informationsfluss zwischen allen notwendigerweise kommunizierenden Einheiten im Unternehmen.

Dieser Informationsfluss ist auch wichtig, um Regelverstöße noch im Unternehmen und damit „imageschonend“ aufzuklären. Wenn erst die Presse oder gar die Staatsanwaltschaft vor der Tür steht, hat die Unternehmensleitung meist das Heft des Handelns verloren.

Die nachfolgenden Ausführungen werden darstellen, dass effiziente Ansätze zur Vorbeugung wirtschaftskriminellen Handelns vor allem in der Vielfalt teils einfacher jedoch wirkungsvoller

Maßnahmen ruhen. Die Autoren hoffen, mit diesem Buch dem Praktiker im Unternehmen – ob mittelständisches oder Großunternehmen - einen Leitfaden an die Hand geben zu können, der das Schlagwort „Corporate Compliance“ entmystifiziert und ihn dazu befähigt, eine praktikable Lösung zu finden, die sein Unternehmen zukünftig gegen wirtschaftskriminelles Handeln „immunisiert“.

## **Zweites Kapitel: Kriminelles Verhalten im Unternehmen**

### **A. Entwicklung und aktuelle Situation**

Die klassische Definition der Wirtschaftskriminalität stammt vom US-Kriminologen Edwin Hardin Sutherland (1883-1950). Er prägte den Begriff der «white collar criminality». Für ihn fielen hierunter Straftaten, die «eine ehrbare Person mit hohem Ansehen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit» verübt. Das Bild vom ‚weißen Hemdkragen‘ sollte die vom Management begangenen Delikte von jenen der Arbeiterschicht mit deren blauen Overall-Kragen abgrenzen. Sutherland wollte damit das verbreitete Vorurteil abbauen, dass kriminelles Verhalten allein in der gesellschaftlichen Unterschicht vorkommt. Kriminologische Lehrbücher verweisen noch heute auf Sutherlands Definition.

Compliance-Programme und neue Steuerungsformen zur Prävention vor Wirtschaftskriminalität, die mit solchen Programmen verbunden sind, stellen eine Reaktion auf spektakuläre Skandale in diesem Bereich dar. Solche Skandale haben sich in den letzten zehn Jahren sowohl in den USA als auch in Europa ereignet – und auch gehäuft. Unternehmenszusammenbrüche wie die von WorldCom, Enron, Parmalat oder Flowtex haben bewiesen, dass Wirtschaftskriminalität auch große Unternehmen zu Fall bringen und erhebliche gesellschaftliche sowie volkswirtschaftliche Schäden verursachen kann. Die Bilanzfälschungen bei WorldCom verursachten in den USA einen Schaden in Höhe von 107 Mrd. USD und führten zur Insolvenz des Unternehmens<sup>1</sup>. Bei Enron, das ebenfalls insolvent wurde, belief sich der durch Bilanzfälschungen und Betrug entstandene Schaden auf ca. 60 Mrd. USD<sup>2</sup>. Im Fall Flowtex in Deutschland, der im Jahr 2000 aufgedeckt wurde und in dem es um betrügerische Scheingeschäfte ging, entstanden Schäden in Höhe von 1,5 Mrd. DM<sup>3</sup>. Beim italienischen Parmalat-Konzern wurden dem Management im Jahr 2003 Bilanzmanipulationen vorgeworfen, bei denen Schäden in Höhe von ca. 23 Mrd. Euro entstanden sein sollen<sup>4</sup>. Neben diesen materiellen Schadensfolgen der Wirtschaftskriminalität ist zu beachten, dass auch immaterielle Schäden entstehen, da Wirtschaftsstraftaten eine Ansteckungs- und Sogwirkung erzeugen<sup>5</sup>.

Dies hat zur Folge, dass Wirtschaftsunternehmen und Gesetzgeber Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Kriminalitätserscheinungen entwickelten. Solche Konzepte zur Verhinderung von Kriminalität im Rahmen der Unternehmensführung sind unter Begriffen wie „Compliance Programs“, „Risk Management“, „Value Management“, „Corporate Governance“, „Business Ethics“, „Integrity Codes“, „Codes of Conduct“ oder „Corporate Social Responsibility“ bekannt<sup>6</sup>. Mit diesen Begriffen werden Maßnahmen und spezielle Verfahren beschrieben, die dazu dienen sollen, die Wieder- oder Neu-

---

<sup>1</sup> Vgl. [http://money.cnn.com/2002/07/19/news/worldcom\\_bankruptcy](http://money.cnn.com/2002/07/19/news/worldcom_bankruptcy), Stand: 02.04.2012.

<sup>2</sup> Vgl. [http://en.wikipedia.org/wiki/enron\\_scandal](http://en.wikipedia.org/wiki/enron_scandal), Stand: 02.04.2012.

<sup>3</sup> Vgl. den Überblick unter <http://www.manager-magazin.de/unternehmen/artikel/0,2828,159227,00.html>, Stand: 02.04.2012.

<sup>4</sup> Vgl. Arie, The Observer v. 04.01.2004, <http://observer.guardian.co.uk/business/story/0,6903,1115471,00.html>, Stand: 02.04.2012.

<sup>5</sup> So bereits Tiedemann, Verh. 49. DJT (1972), S. C 21 f.

<sup>6</sup> Sieber, S. 450.

Ausrichtung der Unternehmensführung an ethischen Maßstäben zu erreichen und Unternehmenskriminalität generell unterbinden zu helfen.

Der Gesetzgeber wurde zunächst in den USA tätig und erließ insbesondere den Sarbanes-Oxley-Act im Jahr 2002, der in Konsequenz der Skandale von WorldCom und Enron allgemeine und spezielle Organisationspflichten für Unternehmen festlegt<sup>7</sup>. Um einen Anreiz für die Schaffung geeigneter Präventionsmaßnahmen zu bieten, sieht das amerikanische Unternehmensstrafrecht zudem in den „sentencing guidelines“ Strafnachlässe dann vor, wenn das Unternehmen geeignete Compliance-Programme errichtet hat<sup>8</sup>. Auch in Japan soll es entsprechende Überlegungen für eine derartige Konzeption im Rahmen einer Reform des Unternehmensstrafrechts geben<sup>9</sup>. In Deutschland gibt es schließlich gesetzliche Organisationspflichten für bestimmte Tätigkeitsbereiche. Außerdem wird die Unternehmenskriminalität mit Hilfe von Compliance-Programmen spätestens seit den Korruptions-Ermittlungen bei Siemens im Jahr 2007 erkennbar kontrolliert.

Wirtschaftskriminalität bleibt dennoch ein akutes Problem. Dies gilt umso mehr, als bei Wirtschaftsdelikten die Dunkelziffer sehr hoch ist. Nur ein geringer Teil der Fälle kommt erfahrungsgemäß vor Gericht, weil sich viele Unternehmen mit einer Entlassung der Täter oder einer finanziellen Wiedergutmachung begnügen und auf eine Strafanzeige verzichten. Die Unternehmen fürchten vor allem, ihr Ruf könnte wegen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens leiden.

Ungeachtet der Dunkelziffer zeigen aktuelle Studien der Wirtschaftsprüfungsunternehmen Ernst & Young (E&Y), KPMG sowie PricewaterhouseCoopers (PwC) aus den Jahren 2009 und 2010, dass die von ihnen befragten Unternehmen sogar eine Zunahme von Betrug, Veruntreuung und anderen Delikten feststellen. Dies sei auf die Finanz- und Wirtschaftskrise zurückzuführen, wobei der Zusammenhang zwischen Krise und Kriminalität allerdings umstritten ist. So wurde im November 2010 auf einer Tagung der Schweizerischen Expertenvereinigung zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität<sup>10</sup> die These vertreten, dass kriminelles Verhalten grundsätzlich zum Menschen gehöre. Danach ist die Versuchung zu unethischen oder illegalen Handlungen in guten Konjunkturphasen größer als in schlechten, z. B. wenn das ‚schnelle Geld‘ lockt. Die größten Fälle hätten in Boomzeiten ihren Anfang genommen – allerdings sind die Täter erst während der Krise aufgefliegen. Als Beleg hierfür gilt der Börsenspekulant Jérôme Kerviel, welcher der französischen Großbank Société Générale einen Schaden von ca. 4,8 Mrd. Euro zufügte. Als weiteres Beispiel wurde der amerikanische Betrüger Bernard Madoff genannt, der im Dezember 2008 mit seinem Finanz-Schneeballsystem aufgefliegen war. Erst die Krise habe dazu geführt, dass Madoffs ‚Methode‘ nicht mehr funktionierte und zusammengebrochen sei.

Das Betrugsmodell Madoff zeigt jedoch deutlich, dass nicht nur angestellte Täter wie Jérôme Kerviel innerhalb von ansonsten seriösen Unternehmen großen Schaden anrichten. Vielmehr richten vor allem gewerbsmäßige Betrüger und Betrugsfirmen erhebliche Schäden an, wobei die damit verbundenen individuellen und volkswirtschaftlichen Finanzseinbußen in vielen Fällen von zahlreichen Rahmenbedingungen noch begünstigt werden. Dies wird am Beispiel betrügerischer Geldanlagen in Deutschland deutlich. So führten provisionsgetriebene Falschberatungen von Großbanken in den

---

<sup>7</sup> Pub. L No. 107-204, 116 Stat. 745.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu Walisch, Organisatorische Prävention gegen strafrechtliche Haftung deutscher Unternehmen und ihrer Leitungen nach US-Recht, 2004, S. 55 ff. u. S. 66 ff.

<sup>9</sup> Siehe die Nachweise bei Sieber, S. 450.

<sup>10</sup> Tagesanzeiger vom 09.11.2010: „Schafft die Krise mehr Kriminelle?“

vergangenen Jahren dazu, dass die Geldhäuser viel Vertrauen in der Öffentlichkeit verspielten. Als Folge fallen frühere Bankkunden verstärkt auf ‚kleinkriminelle‘ Betrüger herein, die mit bankenfeindlichen Argumenten auf Kundenfang gehen. Eine ethisch nicht zu vertretende Geschäftspolitik von Großbanken schaffte also die Rahmenbedingungen für mehr Wirtschaftskriminalität im Finanzsektor.

Ein weiteres Defizit liegt bei der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die das Interesse eines effektiven Verbraucherschutzes nur unzureichend wahrnimmt. So soll § 9 des Kreditwesengesetzes (KWG) sicherstellen, dass von dienstlich erlangten Kenntnissen seitens der BaFin – also auch erhaltene Hinweise auf betrügerisches Handeln – kein unbefugter Gebrauch gegenüber Dritten gemacht wird. Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht bestehen nur in eng umgrenzten, gesetzlich geregelten Fällen. Unzulässig ist damit die Einführung solcher Informationen im Rahmen von Zeugenaussagen in Zivilprozessen. Wichtige Belastungsaussagen von Zeugen gegenüber gewerblichen Wirtschaftsstraftätern fallen damit unter den Tisch.

Auch das Adhäsionsverfahren, bei dem in einem Strafprozess auch zivilrechtliche Ansprüche gestellt werden können, führt nur theoretisch zu einer wirksameren Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten. Denn in der Praxis wird dieses Verfahren viel zu wenig effektiv genutzt. Einer der Gründe: Die Mehrbelastung, die ein solches Verfahren für Richter bedeutet, wird beim Richterpensum nicht entsprechend angerechnet. Außerdem fühlen sich Strafrichter im Zivilrecht oft nicht versiert genug und rechtfertigen häufig ihre Ablehnung des Adhäsionsverfahrens mit der Gefahr der unbotmäßigen Verzögerung des Strafverfahrens durch Zivilrechtsfragen. Häufig scheidet die Inanspruchnahme des Adhäsionsverfahrens auch daran, dass es sowohl Polizei und Staatsanwaltschaft als auch Richter unterlassen, Zeugen auf ihr Antragsrecht hinzuweisen.

Unzureichend sind auch die Rahmenbedingungen für einen funktionierenden Verbraucherschutz. So werden in Deutschland unabhängigen Institutionen wie Verbraucherzentralen für ihre gesellschaftlich bedeutsame Beratungs- und Aufklärungsarbeit die finanziellen Mittel gekürzt. Unabhängige, präventive Beratung wird damit zur Mangelerscheinung. Eine ähnliche Problematik trifft auf die Warnfunktion der Presse zu. Hier bestehen häufig Defizite bei den institutionellen Rahmenbedingungen der Wirtschaftsberichterstattung. Erforderlich ist eine Redaktion, in die nicht die Anzeigenabteilung hineinregiert und in der Angst vor dem Verlust von Anzeigenkunden das Tagesgeschäft prägt. Solange im Bereich der Wirtschaftsberichterstattung Sponsoring und Anzeigen Vorrang vor kritischen Inhalten haben, besteht Gefahr, dass Wirtschaftsberichte quasi zu ‚Werbeprospekten‘ mutieren. Vor allem aber ist die zumeist aufwendige Recherche auch eine Zeit- und Kostenfrage. Nur die wenigsten Redaktionen können Mitarbeiter für investigative Recherchen abstellen und sind bereit, den oftmals hohen Aufwand zu finanzieren. Das trifft ganz besonders Freiberufler, die damit verbundene Kosten in keiner Weise vergütet oder rückerstattet bekommen und obendrein noch ein persönliches Haftungsrisiko tragen.

Dabei liegen die Vorteile kritischer Berichterstattung im Bereich Wirtschaftskriminalität auf der Hand. Aufklärung und Schaffung von mehr Transparenz üben Druck auf die Politik und betroffene Unternehmen aus und tragen dazu bei, Missstände zu beseitigen oder im Vorhinein gar nicht erst entstehen zu lassen. Viele Straftatbestände wurden im Bereich der Wirtschaftskriminalität erst definiert, nachdem Anlegerschützer und Journalisten auf die dubiosen Praktiken aufmerksam gemacht und sie angeprangert haben. Dazu zählten im Bereich des Börsenhandels beispielsweise unsaubere Handelspraktiken, Churning, Scalping, Bilanzmanipulationen und Insiderhandel. Die

**Harz/Weyand/Reiter/Methner/Noa, Mit Compliance Wirtschaftskriminalität vermeiden**  
**©2012 Schäffer-Poeschel Verlag ([www.schaeffer-poeschel.de](http://www.schaeffer-poeschel.de))**

Entwicklung entsprechender Schutzgesetze im Börsenhandel ist damit Beleg genug für die Korrekturen infolge journalistischer und Verbraucher schützender Öffentlichkeitsarbeit. Auch außerhalb des gesetzlichen Regelungsbereichs kann öffentlicher Druck im Zuge kritischer Wirtschaftsberichterstattung zumindest zu freiwilligen Selbstverpflichtungen der Akteure und Unternehmen führen – z. B. über die Vereinbarung eines Corporate Governance-Kodex.